

versteht man eine umgestaltende und akzentuierende Wiedergabe], „relectures“, *pescher*, Verbindung von weit auseinanderliegenden Texten, Psalmen und Hymnen, Visionen, Offenbarungen und Träume, weisheitliche Kompositionen usw.) ist dem Alten und Neuen Testament gemeinsam, so wie auch der Literatur aller jüdischen Kreise vor und nach der Zeit Jesu. Die Targumim und die Midraschim repräsentieren die Homiletik und die biblische Interpretation breiter Kreise des Judentums der ersten Jahrhunderte.

Zahlreiche Exegeten des Alten Testaments wenden sich außerdem an jüdische Kommentatoren, Grammatiker und Lexikographen des Mittelalters oder der neueren Zeit, um zum besseren Verständnis unklarer Abschnitte oder seltener oder nur einmal vorkommender Wörter zu gelangen. Weit mehr als früher bezieht man sich heute in der exegetischen Diskussion auf solche jüdische Werke. Der Reichtum des jüdischen Wissens von der Antike bis heute im Dienst der Bibel ist eine Hilfe ersten Rangs für die Exegese der beiden Testamente, jedoch unter der Bedingung, daß dieses Wissen sachgerecht eingesetzt wird. Das alte Judentum war sehr mannigfaltig. Die pharisäische Form, die später im Rabbinismus weiterlebte, ist nicht die einzige Form. Die alten jüdischen Texte verteilen sich auf mehrere Jahrhunderte, und es ist wichtig, sie chronologisch einzuordnen, bevor man sie miteinander vergleicht. Vor allem ist der Gesamtrahmen der jüdischen und der christlichen Gemeinschaft grundlegend verschieden: auf jüdischer Seite geht es, wenn auch in mannigfaltigen Formen, um eine Religion, die ein Volk und eine Lebenspraxis auf der Basis einer geoffenbarten Schrift und einer mündlichen Tradition bestimmt, während auf christlicher Seite der Glaube an den gestorbenen, auferstandenen und nun lebendigen Herrn Jesus, den Messias und Sohn Gottes, Fundament der Gemeinschaft ist. Diese zwei Ausgangspunkte schaffen für die Interpretation der heiligen Schriften zwei Kontexte, die trotz vieler Kontakte und Ähnlichkeiten radikal verschieden sind.

Übersetzung aus: Päpstliche Bibelkommission, Die Interpretation der Bibel in der Kirche 23. April 1993 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 115), Bonn o. J., 21–117, 47f.

## K.I.27'

## HEILIGER STUHL UND STAAT ISRAEL

### Grundlagenvertrag vom 30. Dezember 1993

*Die Frage, warum der Heilige Stuhl dem Staat Israel die volle völkerrechtliche Anerkennung vorenthalte, hat jahrzehntelang das katholisch-jüdische Verhältnis begleitet und belastet. Erst 45 Jahre nach der Gründung des Staates Israel kam es zu einem Grundlagenvertrag zwischen dem Apostolischen Stuhl und Israel. Der Vertrag wurde am 30. Dezember 1993 im israelischen Außenministerium zu Jerusalem von Msgr. Claudio Maria Celli, Vatikanischer Untersekretär für die Beziehungen mit den Staaten, und Dr. Yossi Beilin, stellvertretender Außenminister Israels, unterzeichnet. Mit dem Grundlagenvertrag und dem*

*1994 erfolgten Austausch von Botschaftern wurde ein bedeutender Schritt der Vertrauensbildung zwischen dem jüdischen Volk und der katholischen Kirche vollzogen. Der Vertrag regelt konkrete Fragen der Kooperation und klärt Rechtspositionen zwischen beiden Vertragspartnern. Zugleich kommt ihm eine große symbolische Bedeutung zu.*

## Präambel

Der Heilige Stuhl und der Staat Israel,  
*eingedenk* des einzigartigen Charakters und der universalen Bedeutung des Heiligen Landes;  
*im Bewußtsein* der einzigartigen Natur der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem jüdischen Volk und des historischen Prozesses der Versöhnung sowie des wachsenden gegenseitigen Verständnisses und der Freundschaft zwischen Katholiken und Juden;  
*nach dem Beschluß* vom 29. Juli 1992, eine Bilaterale Ständige Arbeitskommission zur gemeinsamen Untersuchung und Bestimmung von Fragen gemeinsamen Interesses und im Hinblick auf die Normalisierung ihrer Beziehungen zu errichten;  
*in der Anerkennung*, daß die Arbeit der vorhin genannten Kommission hinreichendes Material für einen ersten Grundlagenvertrag hervorgebracht hat;  
*in der Erkenntnis*, daß ein solcher Vertrag eine gesunde und dauerhafte Grundlage für die weitere Entwicklung ihrer gegenwärtigen und künftigen Beziehungen bilden wird,  
 und zur Unterstützung der Aufgabe der Kommission  
*kommen wie folgt überein:*

## Artikel 1

§ 1. Gestützt auf seine Unabhängigkeitserklärung, bekräftigt der Staat Israel seine ständige Verpflichtung, das Menschenrecht der Religions- und Gewissensfreiheit zu achten und zu wahren, wie es in der allgemeinen Menschenrechtserklärung und in anderen internationalen Abkommen, denen er beigetreten ist, festgeschrieben worden ist.

§ 2. Gestützt auf die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils zur religiösen Freiheit *Dignitatis Humanae*, bekräftigt der Heilige Stuhl, das Menschenrecht der Religions- und Gewissensfreiheit zu achten und zu wahren, wie es in der allgemeinen Menschenrechtserklärung und in anderen internationalen Abkommen, denen er beigetreten ist, festgeschrieben ist. Der Heilige Stuhl will ebenso den Respekt der katholischen Kirche vor anderen Religionen und ihren Anhängern bekräftigen, wie dies feierlich vom Zweiten Vatikanischen Konzil in der Erklärung ‚*Nostra aetate*‘ zum Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen festgelegt ist.

## Artikel 2

§ 1. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel verpflichten sich zur angemessenen Zusammenarbeit in der Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus und aller Arten von Rassismus und religiöser Intoleranz sowie in der Förderung des

gegenseitigen Verständnisses zwischen den Nationen, der Toleranz zwischen Gemeinschaften und der Achtung vor dem menschlichen Leben und der menschlichen Würde.

§ 2. Der Heilige Stuhl bekräftigt bei dieser Gelegenheit seine Verurteilung von Haß, Verfolgung und allen anderen Ausdrucksformen des Antisemitismus, die sich gegen das jüdische Volk und gegen die Juden – wo, wann und durch wen auch immer – gerichtet haben. Insbesondere beklagt der Heilige Stuhl Angriffe auf Juden und die Entweihung jüdischer Synagogen und Friedhöfe, Akte, die das Andenken der Opfer des Holocaust angreifen. Das gilt besonders, wenn diese Attacken in Gegenden stattfinden, in denen Juden ermordet worden sind.

### Artikel 3

§ 1. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel anerkennen, daß beide Seiten frei sind in der Ausübung ihrer Rechte und Vollmachten. Sie verpflichten sich, dieses Prinzip in ihren gegenseitigen Beziehungen und in ihrer Zusammenarbeit zum Wohl der Menschen zu respektieren.

§ 2. Der Staat Israel anerkennt das Recht der katholischen Kirche, ihre religiösen, moralischen, erzieherischen und karitativen Funktionen auszuüben, ihre eigenen Einrichtungen zu haben und ihr Personal in diesen Einrichtungen oder für diese Funktionen auszubilden, zu ernennen und anzustellen. Die Kirche anerkennt das Recht des Staates Israel, seine Funktionen auszuüben, wie z.B. die Förderung und den Schutz der Wohlfahrt und die Sicherheit der Bürger. Beide, Staat Israel und katholische Kirche, anerkennen die Notwendigkeit von Dialog und Kooperation in solchen Angelegenheiten, die dies ihrer Natur nach erfordern.

§ 3. Betreffend der katholischen juristischen Person nach kanonischem Recht werden der Heilige Stuhl und der Staat Israel Verhandlungen führen, um ihr volle Wirksamkeit im israelischen Recht zu geben, entsprechend dem Ergebnis einer gemeinsamen Experten-Unterkommission.

### Artikel 4

§ 1. Der Staat Israel bekräftigt seine andauernde Verpflichtung, den ‚Status quo‘ in den betreffenden christlichen heiligen Stätten aufrechtzuerhalten und zu respektieren, ebenso die Rechte der christlichen Gemeinschaften untereinander. Der Heilige Stuhl bekräftigt die fortdauernde Verpflichtung der katholischen Kirche, den vorgenannten ‚Status quo‘ und die genannten Rechte zu wahren.

§ 2. Dies gilt ungeachtet entgegengesetzter Interpretationen irgendeines Artikels dieser fundamentalen Übereinkunft.

§ 3. Der Staat Israel stimmt mit dem Heiligen Stuhl in der Verpflichtung zum anhaltenden Respekt und Schutz des eigenen Charakters der katholischen heiligen Stätten wie Kirchen, Klöstern, Konventen, Friedhöfen und dergleichen überein.

§ 4. Der Staat Israel vereinbart mit dem Heiligen Stuhl eine anhaltende Garantie der Freiheit des katholischen Kultus.

### Artikel 5

§ 1. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel anerkennen das beidseitige Interesse

an der Förderung christlicher Pilgerfahrten in das Heilige Land. Wenn eine Notwendigkeit zur Zusammenarbeit entsteht, werden die jeweiligen Stellen der Kirche und des Staates sich beraten und zusammenarbeiten.

§ 2. Der Staat Israel und der Heilige Stuhl drücken die Hoffnung aus, daß solche Pilgerfahrten Gelegenheit zum besseren Verständnis zwischen den Pilgern und dem Volk Israel sowie den Religionen in Israel bieten werden.

#### Artikel 6

Der Heilige Stuhl und der Staat Israel bekräftigen gemeinsam das Recht der katholischen Kirche, Schulen und Studieninstitute aller Grade einzurichten, zu unterhalten und zu leiten. Dieses Recht wird ausgeübt in Einklang mit den Rechten des Staates Israel im Bereich Erziehung.

#### Artikel 7

Der Heilige Stuhl und der Staat Israel anerkennen ein gemeinsames Interesse an der Förderung und Ermutigung zum kulturellen Austausch zwischen katholischen Einrichtungen in der ganzen Welt und erzieherischen, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Israel. Sie wollen den Zugang zu Manuskripten, historischen Dokumenten und ähnlichem Quellenmaterial in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen erleichtern.

#### Artikel 8

Der Staat Israel anerkennt, daß das Recht der katholischen Kirche zur Freiheit der Meinungsäußerung in der Ausübung ihrer Funktion auch durch kircheneigene Kommunikationsmittel ausgeübt wird. Dieses Recht wird in Einklang mit den Rechten des Staates Israel im Bereich der Kommunikationsmittel wahrgenommen.

#### Artikel 9

Der Heilige Stuhl und der Staat Israel bekräftigen gemeinsam das Recht der katholischen Kirche, ihre karitativen Funktionen durch ihre Gesundheitsfürsorge und durch ihre sozialen Einrichtungen auszuüben, und zwar in Einklang mit den Rechten des Staates Israel in diesen Bereichen.

#### Artikel 10

§ 1. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel bekräftigen gemeinsam das Recht der katholischen Kirche auf Eigentum.

§ 2. Ohne daß in die Rechte der Vertragspartner eingegriffen wird, wird folgendes festgelegt:

a) Der Heilige Stuhl und der Staat Israel wollen in gutem Glauben zusammenarbeiten durch ein umfassendes Übereinkommen, das annehmbare Lösungen für beide Seiten bringt. Es geht dabei um die ungelösten, anhängigen oder strittigen Probleme, die Eigentum, wirtschaftliche und steuerliche Fragen der katholischen Kirche im allgemeinen oder katholischer Einrichtungen und Gemeinschaften im besonderen betreffen.

b) Um diese Verhandlungen fortzuführen, werden eine ständige bilaterale Arbeitskommission sowie eine oder mehrere bilaterale Experten-Unterkommissionen benannt, die diese Fragen studieren und Vorschläge unterbreiten.

- c) Die Vertragsparteien sehen vor, diese Verhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens aufzunehmen, mit der Absicht, zu einer Übereinkunft innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Verhandlungen zu kommen.
- d) Während der Dauer der Verhandlungen soll jede damit nicht zu vereinbarende Verpflichtung vermieden werden.

#### Artikel 11

§ 1. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel verpflichten sich gegenseitig zur Förderung von friedlichen Lösungen bei Konflikten zwischen Staaten und Nationen, um Gewalt und Terror aus dem internationalen Leben auszuschließen.

§ 2. Indem der Heilige Stuhl in jedem Fall das Recht auf Ausübung seines moralischen und spirituellen Lehramtes aufrechterhält, scheint es opportun, daran zu erinnern, daß gemäß des ihm eigenen Charakters er sich feierlich verpflichtet, gegenüber allen nur zeitlichen Konflikten ein Außenstehender zu bleiben, besonders, was umstrittene Gebiete und Grenzen betrifft.

#### Artikel 12

Der Heilige Stuhl und der Staat Israel werden weiter in gutem Glauben über die am 15. Juli 1992 in Jerusalem vereinbarte und am 29. Juli 1992 im Vatikan bestätigte Agenda verhandeln. Sie werden ebenso mit den Problemen umgehen, die aus den Artikeln dieser Übereinkunft resultieren, ebenso mit Fragen, die beiderseits als Verhandlungsmaterie betrachtet werden.

#### Artikel 13

§ 1. Die in dieser Übereinkunft verwendeten Begriffe gebrauchen die Vertragspartner in folgendem Sinn:

- a) ‚Katholische Kirche‘ und ‚Kirche‘ – einschließlich ihrer Gemeinschaften und Einrichtungen.
- b) Mit dem Begriff ‚Gemeinschaften‘ der katholischen Kirche sind unter anderem katholische religiöse Einheiten gemeint, die vom Heiligen Stuhl als Kirchen eigenen Rechts und vom Staat Israel als anerkannte religiöse Gemeinschaften bestätigt sind.
- c) Mit ‚Staat Israel‘ und ‚der Staat‘ sind auch die vom Gesetz eingerichteten Behörden eingeschlossen.

2. Ungeachtet der Gültigkeit dieser Übereinkunft zwischen den Vertragspartnern und ohne von den allgemeinen rechtlichen Regeln abzuweichen, stimmen die Vertragspartner darin überein, daß dieses Abkommen keine Rechte und Verpflichtungen vorwegnimmt, welche einer der beiden Partner mit einem Staat oder mehreren Staaten binden und die den beide Vertragspartnern zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags zugänglich sind.

#### Artikel 14

§ 1. Nach Unterzeichnung des vorliegenden Grundlagenvertrags und in Vorbereitung der Aufnahme voller diplomatischer Beziehungen tauschen der Heilige Stuhl und der Staat Israel Sondergesandte aus, deren Rang und Befugnisse in einem Zusatzprotokoll festgelegt sind.

§ 2. Im Anschluß an das Inkrafttreten und unmittelbar nach dem Beginn der Ausführung dieses Grundlagenvertrags werden der Heilige Stuhl und der Staat Israel volle diplomatische Beziehungen auf der Ebene einer Apostolischen Nuntiatur seitens des Heiligen Stuhls und einer Botschaft seitens des Staates Israel aufnehmen.

#### Artikel 15

Dieser Vertrag tritt in Kraft am Tag der letzten Beurkundung der Ratifikation durch einen der beiden Vertragspartner.

Gegeben in zwei Urschriften, Englisch und Hebräisch, beide Texte gleichermaßen authentisch. Bei Differenzen hat der englische Wortlaut den Vorrang.

Unterzeichnet in Jerusalem, am 30. Dezember 1993,  
entsprechend dem 16. Tevet im Jahr 5754.

Für den Staat Israel

Für den Heiligen Stuhl

gez. Yossi Beilin

gez. Claudio Maria Celli

Englischer Wortlaut in: AAS 86 (1994) 716–729; ergänzte und leicht bearbeitete Übersetzung aus: Freiburger Rundbrief Neue Folge 1 (1993/94) 88–93.

#### K.I.28'

#### JOHANNES PAUL II.

### Ansprache an jüdische Gäste und Schlußwort bei einem Konzert zum Gedenken an die Schoa am 7. April 1994

*Am 7. April 1994 beging der Vatikan zum ersten Mal den jährlichen Gedenktag zur Schoa. In Anwesenheit von Papst Johannes Paul II., Italiens Staatspräsident Oscar Luigi Scalfaro und Roms Oberrabbiner Elio Toaff gaben das Londoner „Royal Philharmonic“-Orchester und die vatikanische „Cappella Giulia“ im Vatikan ein Konzert zum Gedenken an die Opfer der Schoa. Die bewegende Feier in der Aula Paul VI., bei der ehemalige KZ-Häftlinge zur Erinnerung an die Toten Kerzen entzündeten, war Ausdruck der neuen Beziehungen zwischen dem Vatikan und Israel. Am Vormittag des Tages empfing Johannes Paul II. mit einer Ansprache jüdische Gäste, die aus Anlaß des Gedenkkonzertes nach Rom gekommen waren. Nach dem Konzert richtete der Papst ein Schlußwort an die Anwesenden.*

#### **Ansprache**

Meine Damen und Herren!

Dies ist wirklich ein bedeutendes Treffen, und ich bin besonders erfreut, diese erlesene Gruppe von führenden jüdischen Persönlichkeiten und Verantwortlichen für die Veranstaltung des Konzertes zum Gedächtnis an die „Schoa“ zu